

Anmeldung

persönlich telefonisch von Amts wegen

Abmeldung

eines Hundes nach § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Hallenberg

Hinweis: je Hund ist ein Formular auszufüllen

STADT HALLENBERG

Kämmerei / Steueramt

Tobias Kronauge

Rathausplatz 1

59969 Hallenberg

Tel.: 02984/303-124

Fax: 02984/303-109

t.kronauge@stadt-hallenberg.de



1. Hundehalter/in

Familienname		Vorname		Objekt, Partner-Nr. (von der Verwaltung auszufüllen)	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Hund/Hündin

Rasse/Mischung (genaue Bezeichnung bzw. Kreuzungen)	Geschlecht/Alter	Anzahl der gehaltenen Hunde
---	------------------	-----------------------------

3. Hundehaltung

Das Tier wird im Stadtgebiet gehalten seit

Datum (TT.MM.JJJJ)	Kassenzeichen (von der Verwaltung auszufüllen)	Hundesteuermarke
--------------------	--	------------------

4. Vorherige/r Hundehalter/in

Familienname		Vorname		Tierheim	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	

5. Hundesteuer

Das Tier wurde schon einmal zur Hundesteuer veranlagt

ja nein

Stadt/Gemeinde		Straße/Postfach		Hausnummer	
PLZ	Ort	Ende bisherige Hundesteuerzahlung (TT.MM.JJJJ)			

Der Bescheid über die Veranlagung zur Hundesteuer und die Hundesteuermarke werden in Kürze an die o.g. Anschrift gesandt. Die Hundesteuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen und dient somit der Zuordnung zu seinem Besitzer. Falls die aktuelle Hundesteuermarke verloren geht, sollte der Verlust schnellstmöglich beim Steueramt der Stadt Hallenberg gemeldet werden. Hier wird dann eine Ersatzmarke ausgehändigt.

Zudem gilt die Hundesteuermarke als Nachweis dafür, dass der Hund bei der Stadt Hallenberg angemeldet ist.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Falle des Entlaufens meines Hundes dem Finder meine Adresse und Telefonnummer bekanntgegeben werden kann (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

6. Zusätzliche Angaben bei Hundesteuerabmeldung

Das Tier ist verstorben eingeschläfert entlaufen abgegeben worden am

Familienname des/der Aufnehmenden		Vorname			
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	

Der/Die Hundehalter/in ist aus dem Gemeinde-/Stadtgebiet verzogen.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Hinweise:

Hundehalter sind gem. § 8 Abs. (1) der Hundesteuersatzung der Stadt Hallenberg verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt Hallenberg anzumelden.

Die Nichtanmeldung ist ein Verstoß gegen die Hundesteuersatzung. Sie erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

Nach § 9 der Hundesteuersatzung der Stadt Hallenberg handelt ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. (2) Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GB NRW S. 712), wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. (1) einen Hund nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

Nach § 6 Abs. (1) der Hundesteuersatzung der Stadt Hallenberg **beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.**

BITTE BEACHTEN:

Angaben gemäß Landeshundegesetz (LHundG NRW) für die Ordnungsbehörde

Die steuerliche An- und Abmeldung des Hundes befreit nicht von den Pflichten nach dem Landeshundegesetz NRW. Nach dem Landeshundegesetz NRW müssen gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen und große Hunde durch die Ordnungsbehörde erfasst werden. Die Ordnungsbehörde prüft, ob eine Erlaubnis erforderlich ist oder eine Anzeige genügt.

(Auskunft erteilt Frau Kreutzmann, Tel. 02984/303-134, c.kreutzmann@stadt-hallenberg.de)

Ich bin Halter eines:

- gefährlichen Hundes gemäß § 3 LHundG NRW
Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden
- Hundes bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG NRW
American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden
- großen Hundes gemäß § 11 LHundG NRW
der ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht
- Ich halte keinen der o.g. Hunde

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden bzw. umseitigen Angaben.

Datum / Unterschrift des/der Hundehalters/-in